

## S A T Z U N G

### über **Sondernutzungen an öffentlichen Straßen** und über **Sondernutzungsgebühren** (**Sondernutzungssatzung**)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. S. 229) sowie der §§ 16, 17, 18, 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437) in der jeweils gültigen Fassung der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I S. 204), des § 8 (3) Satz 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 287) in Verbindung mit § 1 Nr.1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsvorschriften nach § 8 (3) Satz 3 und § 9a (3) Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 26.03.1976 (GVBl. I S. 217) und des § 18 (2) Satz 1 des Hess. Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lohfelden in ihrer Sitzung am 28.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### **Geltungsbereich**

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeinde-Strassen, -wegen und – plätzen der Gemeinde Lohfelden innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser **Satzung**.

#### § 2

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gebrauch hinaus, der jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften (Gemeingebrauch) gestattet ist.
- (2) Soweit in den folgenden Bestimmungen nur der Begriff Straße Verwendung findet, sind auch Wege und Plätze inbegriffen.  
Zur Straße gehören auch die Bürgersteige.

#### § 3

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) einer Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Lohfelden.
- (2) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn auf Grund anderer öffentlich-

rechtlicher Vorschriften eine Genehmigung erteilt wird, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt oder wenn eine Erlaubnis nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erteilt wird.

- (3) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

#### § 4

#### **Verfahren**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich bei der Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Lohfelden zu beantragen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die für die Erteilung notwendigen Feststellungen getroffen werden können.

Der Antrag hat zu enthalten:

- a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen, desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
  - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und Nutzungszweck.
- (2) Die Straßenverkehrsbehörde kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
  - (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

#### § 5

#### **Erteilung, Widerruf, Ausübung und Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden oder auch nachträglich eingeschränkt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

- (3) Macht die Gemeinde Lohfelden von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleibt unberührt.

## § 6

### Gestattungsvertrag

Wird eine Nutzung öffentlicher Straßen in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

## § 7

### Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Folgende Sondernutzungen bedürfen nicht einer Erlaubnis nach dieser Satzung:
  - 1. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Bauzubehör wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker und Kellerlichtschächte;
  - 2. Licht-, Luft-, Einwurf-, Notausstiegs- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen;
  - 3. Werbe- und Hinweisschilder, die flächig an Außenwänden von Gebäuden oder an Einfriedungen angebracht sind sowie Warenautomaten, Werbeanlagen und Firmenschilder an der Stätte der Leistung, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und nicht mehr als 0,20 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von 0,8 qm nicht überschreiten;
  - 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe u. dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und der seitliche Abstand zur Fahrbahn mindestens 0,75 m beträgt;
  - 5. Sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit wie Lichtketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren, sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht behindern und die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
  - 6. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären u. dgl. aus Anlass von Umzügen kirchlicher Prozessionen und ähnlicher Veranstaltungen sowie bei Umzügen anlässlich von Volksfeste;
  - 7. Wahlwerbung der Parteien auf öffentlichen Straßen durch Flugzettel, Schriften und Plakate an Plakatständern und an den dafür errichteten Plakattafeln.
  - 8. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
- (2) Die vorstehend erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, des Straßenbaues oder des Ortsbildes dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungs-

pflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## § 8

### Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Straßenfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.
- (3) Wird den Pflichten der Absätze (1) und (2) nicht genügt, kann die Straßenverkehrsbehörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen kann die Gemeinde unmittelbar auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen.
- (4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

## § 9

### Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unbefugte ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten dem Straßenkörper zufügt. Bringt die Art der Sondernutzung Beschädigungen mit sich oder sind solche zu befürchten, kann die Gemeinde die Erteilung der Erlaubnis von der Leistung angemessener Vorschüsse und Sicherheiten abhängig machen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Soweit nach dieser Satzung eine Sondernutzung vorliegt und diese ohne Erlaubnis ausgeübt wird, haften der Begünstigte und derjenige, der die Sondernutzung ausgeübt hat, als Gesamtschuldner für jegliche durch die Sondernutzung entstandenen Schäden.

## § 10

### Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maß-

gabe des als Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Sondernutzungsgebühren auf Grund dieser Satzung werden nicht erhoben, soweit die Sondernutzung durch öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrag (§ 6) geregelt wird.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 11 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Erlaubnisinhaber oder
  - b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 12 Persönliche Gebührenfreiheit**

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
2. die Religionsgemeinschaften für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden;
3. Personenvereinigungen und Körperschaften, die nach ihrer Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;
4. die politischen Parteien und Wählervereinigungen.

### **§ 13 Gebührenbefreiung in besonderen Fällen**

Die Gebühr kann im Einzelfall gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn

1. die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder
2. dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

### **§ 14**

### **Gebührenberechnung**

- (1) Bei einer Sondernutzung, für die in dem Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
  1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
  2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des Verkehrsraumes,
  3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.
  
- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine feste Gebühr enthalten ist, ist diese Gebühr festzusetzen.
  
- (3) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung voraussichtlich ein Jahr und mehr andauern wird, ist eine jährliche wiederkehrende Gebühr festzusetzen.  
Die wiederkehrende Gebühr kann auch in monatlichen Raten festgesetzt werden.  
Die Tages- oder Wochengebühr wird für jede angefangene Zeiteinheit in voller Höhe erhoben. Bei der nach Monaten zu bemessenen Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als 3 Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenen Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen. Soweit die Gebühr nach Fläche oder Länge bemessen wird, ist dafür die angefangene Messeinheit maßgebend.
  
- (4) Für eine Sondernutzung, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt ist, wird die Gebühr einer im Gebührenverzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzung erhoben.

### **§ 15**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Sie ist zu entrichten:
  - a) bei einer auf Zeit genehmigte Sondernutzung für die Dauer:  
wenn Erlaubnis erteilt wird
  
  - b) bei einer auf Widerruf genehmigte Sondernutzung:  
erstmalig:  
wenn Erlaubnis für das laufende Jahr erteilt wird  
  
für nachfolgende Jahre:  
jeweils bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres
  
  - c) bei einer Sondernutzung, für die keine Erlaubnis erteilt wurde:  
mit Beginn der Sondernutzung
  
- (2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibung kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

### **§ 16**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Lohfelden eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 17 Sicherheitsleistung**

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen. § 8 Abs. 2a S. 4 FStrG sowie § 16 Abs. 3 Satz 2 HStrG bleiben unberührt.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigung an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückbezahlt.

### **§ 18 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.  
§ 8 Abs. 2a S. 4 FStrG sowie § 16 Abs. 3 Satz 2 HStrG bleiben unberührt.

### **§ 19 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
  - (a) die straßenrechtlichen Regelungen des Marktwesens gemäß der Satzung über den Marktverkehr der Gemeinde Lohfelden,
  - (b) die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an öffentlichen Straßen, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen (Nutzung nach bürgerlichem Recht gem. § 20 Hess. Straßengesetz),
  - (c) die Veranstaltung von Umzügen, Prozessionen, Versammlungen, Kundgebungen usw. der anerkannten Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften, karikativen Verbänden und ähnlicher gemein-

nütziger Vereinigungen und gemeindliche Traditionsveranstaltungen.

- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch den Bürgermeister der Gemeinde Lohfelden als örtliche Ordnungsbehörde- oder als Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29 Abs. 2, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.

Dies gilt auch für Erlaubnisse, die von der Straßenverkehrsbehörde beim Landrat des Landkreises Kassel ausgesprochen werden.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 eine Sondernutzung über den Gemeinbrauch hinaus ohne Erlaubnis ausübt,
  2. § 3 (6) eine Sondernutzungserlaubnis auf Dritte überträgt,
  3. § 4 (1) Satz 1 zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
  4. § 4 (1) Satz 2 Bedingungen nicht einhält oder gegen Auflagen zuwiderhandelt,
  5. § 8 Sondernutzungseinrichtungen nicht beseitigt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro geahndet.
- (3) Abs. 1 gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2005 in Kraft.

Lohfelden, den 29. April 2005

Gez.  
Michael Reuter  
Bürgermeister

Siegel

gez.  
Klaus Steffek  
Erster Beigeordneter

Anlage

**Gebührenverzeichnis**zur Satzung über Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Lohfelden

<b>Gerüste, Bauzäune, Werkzeughütten u. ä.</b>	25,00 €	bis zu 14 Tagen
<b>Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fzg. und Lagerung von Material</b>		
Container	15,00 €	bis zu 14 Tagen
Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeuge	50,00 €	bis zu 14 Tagen
Lagerung von Materialien	25,00 €	bis zu 14 Tagen
<b>Anordnung nach § 45 (6) StVO</b>		
Kurzfristige Baustellen (Tagesbaustelle)	20,00 €	
Längerfristige Baustellen	30,00 €	
Straßensperrungen und Umleitungen	50,00 €	
Straßensperrungen und Umleitungen mit größerem Aufwand	100,00 €	
Jahresgenehmigung	200,00 €	jährlich
<b>Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO</b>		
Ausnahmegenehmigung Gurt- und Schutzhelmpflicht	20,00 €	
Ausnahmegenehmigung gem. § 46 (1) StVO Einzelgenehmigung Dauergenehmigung	20,00 € 100,00 €	
<b>Erlaubnisse nach § 29 (2) StVO</b>		
Kleinveranstaltungen wie Straßenfeste usw.	20,00 €	
Radrennen oder Motorsportveranstaltungen mit größerem Aufwand wie Umleitungen usw.	375,00 €	
Sondernutzung im Übrigen, soweit sie für wirtschaftlichen, gewerblichen oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt	5,00 €	je Kalendertag
<b>Abstellen von Kraftfahrzeugen</b>		
Abstellen von Kraftfahrzeugen überwiegend zu Werbe- oder Verkaufszwecken	5,00 €	täglich, jedoch nicht mehr als 25,00 € wöchentlich
Bewegliche Verkaufsstände, Verkauf aus Kraftfahrzeugen und Verkaufswagen	5,00 €	täglich, jedoch nicht mehr als 25,00 € wöchentlich
Ausstellungswagen	5,00 €	täglich, jedoch nicht mehr als 25,00 € wöchentlich
<b>Bauliche Anlage</b>		
Automaten einschl. Personenwagen	2,50 €	monatlich
Schaukästen, Vitrinen etc. Schaustellungseinrichtungen über 2 qm Grundfläche	2,50 €	monatlich

Für nicht in diesem Verzeichnis aufgeführte Sondernutzung wird eine Gebühr nach § 14(4) der Satzung erhoben.